

Infoblatt: 17

Krankengeld

Im Krankheitsfall erhalten SECURVITA-Versicherte Krankengeld. Anspruchsberechtigt sind pflicht- und freiwillig versicherte Arbeitnehmer sowie Empfänger von Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder auf Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit abgelaufen ist.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 90 Prozent Ihres Nettoarbeitsentgeltes. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 3.825,00 Euro.

Für das Jahr 2012 beträgt das Krankengeld höchstens 89,25 Euro brutto pro Tag. Arbeitslose erhalten Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Bei der Krankengeldberechnung werden auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, wenn sie in den letzten 12 Monaten gezahlt wurden. Um spätere Nachteile zu vermeiden, sind vom Krankengeld auch Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich - spätestens am letzten Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist durch den behandelnden Arzt die weitere Arbeitsunfähigkeit zu attestieren.

Bei arbeitsunfähiger Entlassung aus dem Krankenhaus oder einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ist die Feststellung und Bescheinigung am darauffolgenden Arbeitstag ausreichend.

Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde Ihnen bis zum 15.11. von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am 15.11. die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird. Sie erhalten von der SECURVITA Krankenkasse Auszahlungsscheine, auf denen Ihr Arzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Bitte reichen Sie diese, auch von Ihnen unterschrieben, alle vier Wochen bei uns ein. Wir zahlen rückwirkend und überweisen das Krankengeld bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Krankengeldzahlung erfolgt jeweils bis zum letzten auf dem Auszahlungsschein bestätigten Arzttermin.

Ausnahme:

Beim Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Krankengeldzahlung auch über den bestätigten Arzttermin hinaus, wenn die Differenz zwischen den beiden Daten nur zwei bis drei Tage beträgt.

Beispiel:

Der letzte bestätigte Arzttermin ist am 12. des Monats – Ende der Arbeitsunfähigkeit ist drei Tage später. Die Zahlung von Krankengeld durch die SECURVITA Krankenkasse erfolgt bis zum 15.

Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell

Während einer Arbeitsunfähigkeit wird geprüft, ob eine Integration bzw. Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfinden kann. Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Versicherte dabei unterstützen, sich schonend in das Erwerbsleben einzugliedern.

Die Wiedereingliederungsmaßnahme sollte einen Zeitraum von 2 Monaten nicht überschreiten. Der vom behandelnden Arzt erstellte Wiedereingliederungsplan ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach Zustimmung des Arbeitgebers ist dieser rechtzeitig, vor Antritt der Wiedereingliederung, bei der SECURVITA Krankenkasse zur Bewilligung einzureichen.

Urlaub

Sollten Sie während des Krankengeldbezugs eine Urlaubsreise planen, so beantragen Sie diese Reise rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, mit einem ärztlichen Attest, bei der SECURVITA Krankenkasse. In dem formlosen Antrag ist die Reisedauer und das Reiseziel anzugeben. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse in den Urlaub fahren dürfen.

Bezugsdauer

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, bei derselben Krankheit, bis zu 78 Wochen Krankengeld. Dies beläuft sich auf den Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit auf, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld.

Während einer Rehabilitationsmaßnahme ruht der Anspruch auf Krankengeld. In dieser Zeit erhalten Sie Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger.

Beschäftigung/Ausbildung während des Krankengeldbezuges

Während des Bezuges von Krankengeld darf keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden. Dies gilt ebenfalls für den Besuch von Berufsschulunterricht, die Teilnahme an Studiengängen sowie sonstigen Seminaren.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken bzw. eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen, wie etwa die eigene Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mit.

Hinweis

An dieser Stelle möchten wir auf eventuell bestehende Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit hinweisen, falls von dort im Anschluss an die Entgeltersatzleistung Leistungen beantragt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail.bkk@securvita.de
www.securvita.de